

## **Umgang mit Dienstreisen zur Hemmung der Verbreitung von SARS-CoV-2/COVID-19 für öffentliche Schulen**

Ausgehend von der am 12.03.2020 durch die Landesregierung durch Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen hinsichtlich von Veranstaltungen und den ergangenen Hinweisen zu Dienstreisen wird Folgendes angeordnet:

Für die öffentlichen Schulen gilt zunächst bis einschließlich 15. April 2020 Folgendes:

1. Alle schulischen Reisen sind ab dem 13.03.2020 zu unterlassen.
2. Alle in diesem Zeitraum stattfindenden schulischen Reisen sind unverzüglich zu stornieren.
3. Wird eine bereits vertraglich vereinbarte Reise abgesagt, werden berechnete, vom Veranstalter in Rechnung gestellte Stornierungskosten vom Land Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen von Billigkeitsleistungen erstattet. Hierbei gilt die allgemeine Schadensminderungspflicht: Demnach ist die Schule verpflichtet, gegenüber ihren Vertragspartnern (Reiseveranstalter, Transportunternehmen) auf den Abzug oder die Rückzahlung ersparter Aufwendungen hinzuwirken. Vorrangig sind die Leistungen der Reiserücktrittversicherung in Anspruch zu nehmen.
4. Konkrete Details zum Erstattungsverfahren werden zu einem späteren Zeitpunkt mit einer gesonderten Verwaltungsvorschrift bekanntgegeben.
5. Es sind keine neuen Verträge über zukünftige schulische Reisen abzuschließen.

Ich bitte um Beachtung.



Steffen Freiberg